

Meldepflicht von aussergewöhnlichen Impfreaktionen

Seit dem 1. Dezember 1987 sind aussergewöhnliche Impfreaktionen in der Schweiz meldepflichtig. Der Meldeweg erfolgt durch den (impfenden) Arzt über den Kantonsarzt an das BAG (Bundesamt für Gesundheit). Die Meldeverordnung von Infektionskrankheiten, wozu auch Impfreaktionen gehören, wurde vom BAG auf den 1. März 1999 neu geregelt (Supplementum Nr. 14 BAG).

Aussergewöhnliche Impfreaktionen

Eine Impfreaktion ist nach dem BAG meldepflichtig, wenn sie

- der Anlass für eine Arztkonsultation ist und
- üblicherweise innerhalb 4 Wochen nach der Impfung auftritt.

Eltern müssen wissen, dass Impfreaktionen bereits bei begründetem Verdacht gemeldet werden sollten. Eine lokale Reaktion an der Impfstelle, wie z.B. Rötung, Schwellung oder Schmerz, gilt nicht als aussergewöhnliche Impfreaktion. Es bleibt jedoch noch immer im Ermessen der Eltern selbst, eine Impfreaktion als aussergewöhnlich oder noch im Rahmen, zu betrachten.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass Impfreaktionen nicht sofort, oder im ersten Moment nur minimal in Erscheinung treten können. Folgeschäden können erst später auftreten, so dass ein Zusammenhang mit den Impfungen nicht mehr offensichtlich ist, bzw. schwer bewiesen werden kann.

Nicht allen Ärzten ist bekannt, dass Impfreaktionen auch meldepflichtig sind. Sprechen Sie Ihren Arzt darauf an und informieren Sie ihn, dass für die Meldung das Formular Nr. 17 vom BAG zur Verfügung steht. Meldeformulare kann Ihr Arzt im Internet, bei den Kantonsarztämtern, beim BAG und bei NIE beziehen. Zudem liegen sie von Zeit zu Zeit dem Bulletin des BAG bei.

Es sollte im Sinne des BAG sein, dass jede aussergewöhnliche Impfreaktion auch gemeldet wird. Die Meldungen sind jedoch sehr lückenhaft und deshalb nicht aussagekräftig. Viele Ärzte teilen uns mit, dass sie nach einer Meldung vom BAG mit langwierigen Fragen und Abklärungen konfrontiert werden, und es ebenfalls nicht gerne gesehen wird, wenn sie zu oft Impfreaktionen melden.

Sollte Ihr Arzt, um etwaigen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, in einem begründeten Fall auf eine Meldung verzichten wollen, so setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir werden dann die Meldung selber an das BAG weiterleiten. Für die Erkenntnisse von Nutzen und Schaden von Impfungen sind Meldungen von Impfkomplicationen und Impffolgen sehr wichtig und unerlässlich.

Achten Sie vor allem schon bei der Impfung darauf, dass im Impfausweis grundsätzlich immer genaue Angaben über Hersteller, Seriennummer und Ablaufdatum der jeweiligen Impfung vom Arzt gemacht werden. Im Falle einer Impfkomplication liegt es nämlich an Ihnen, einen Impfschaden zu beweisen. Ohne genaue Daten ist dies aber unmöglich.

Es ist empfehlenswert, Beobachtungen nach Impfungen zu notieren, da sie für spätere Abklärungen von Bedeutung sein können. Das Formular „Beobachtungen und Reaktionen nach Impfungen“ können Sie bei uns beziehen.